

## **Reglement über den Spendenfonds**

### **Vorgabe**

In der Stiftungsurkunde Art. 3 Stiftungsvermögen ist festgehalten, dass sich das Stiftungsvermögen u.a. äufnet durch Zuwendungen, Schenkungen und Legate sowie öffentliche Sammlungen und andere Aktivitäten.

Die Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Nidwalden sieht ebenfalls vor, dass die Stiftung Anstrengungen zur Eigenfinanzierung unternimmt.

### **Stiftungs-Grundsatz**

Spendengelder werden im Sinne der Spender verwendet. Über die Zuteilung und Verwendung von Spenden besteht Transparenz.

### **Errichtung**

Die Stiftung Weidli führt einen Spendenfonds.

### **Finanzierung**

Der Fonds wird finanziert durch:

1. Spenden allgemeiner sowie zweckbestimmter Art
2. Aktionen
3. Kondolenzgaben
4. Zinserträge
5. Weitere Einnahmen

Zur Finanzierung des Spendenfonds betreibt die Stiftung ein professionelles Fundraising.

### **Verzinsung**

Das Fondskapital wird zulasten der Betriebsrechnung der Stiftung verzinst. Die Verzinsung erfolgt auf der Basis der 5-jährigen Kassenobligationen der Nidwaldner Kantonalbank, Stand: 30. September des Vorjahres.

### **Verwendung**

Vermögen und Ertrag des Fonds werden verwendet für:

1. Aktivitäten für die Klienten bzw. Mitarbeiter wie Ausflüge, Feste, Schulung
2. Anschaffungen zur Verbesserung der Lebens- bzw. Arbeitsqualität in den Bereichen, sofern nicht eine Trägerschaft zu einer gesetzlichen oder vertraglichen Leistung verpflichtet ist
3. Ausgaben gemäss speziellem Beschluss des Stiftungsrates auf Antrag der Geschäftsleitung

### **Zuständigkeit/Kompetenzen**

Über Ausgaben gemäss Art. 4 entscheiden:

- bis zu CHF 5'000.00 pro Ereignis die Geschäftsleitung
- über CHF 5'000.00 der Stiftungsrat

### **Verwaltung**

Die Verwaltung des Fonds obliegt der Geschäftsleitung.

### **Kontrollstelle**

Die Prüfung des Spendenfonds erfolgt durch die Revisionsstelle der Stiftung, die dem Stiftungsrat schriftlich Bericht erstattet.

### **Zeitliche Dauer des Fonds**

Der Fonds bleibt solange bestehen, als Fondsvermögen vorhanden ist.

### **Rechtskraft**

Dieses Reglement wurde an der Sitzung vom 23. Juni 2010 vom Stiftungsrat beschlossen, tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 20. Oktober 2006.

Stans, 23. Juni 2010

Stiftung Weidli Stans

sig.  
Gerhard Reichlin  
Präsident

sig.  
Willy Frei  
Geschäftsführer